

Die Unternehmensgruppe Messe Berlin gestaltet ihr Handeln nach den Prinzipien einer verantwortungsvollen und auf nachhaltige Wertschöpfung ausgerichteten Unternehmensführung. Die Unternehmensgruppe Messe Berlin erwartet daher auch von ihren Geschäftspartnern ein ebensolches Geschäftsbaren.

Geschäftspartner sind all jene zur Unternehmensgruppe Messe Berlin gehörenden Lieferanten und Anbieter, von denen wir Waren oder Dienst- und Beratungsleistungen beziehen sowie unsere Geschäftspartner mit Mittlerfunktion und Handelsvertreter und unsere Kooperations- und Konsortialpartner.

Dieser Code of Conduct definiert die Grundsätze und Anforderungen der Messe Berlin an ihre Geschäftspartner bezüglich deren Verantwortung für Mensch, Gesellschaft und Umwelt.

Der Geschäftspartner erklärt hiermit:

Einhaltung der Gesetze (Compliance)

- die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnungen einzuhalten.

Interessenkonflikte

- alle Interessenkonflikte, die Geschäftsbeziehungen nachteilig beeinflussen können, zu vermeiden.

Korruptionsverbot

- Korruption oder Bestechung in keiner Form zu tolerieren und sich in keiner Weise direkt oder indirekt daran zu beteiligen sowie Amtsträger (z.B. Regierungsbeamte) oder privatwirtschaftlichen Gegenparteien keine Zuwendungen anzubieten, zu gewähren oder zu versprechen, um offizielle Handlungen zu beeinflussen oder einen unlauteren Vorteil zu erreichen.

Fairer Wettbewerb, Kartellrecht und geistige Eigentumsrechte

- im Einklang mit den nationalen und internationalen Wettbewerbsgesetzen zu handeln und sich nicht an wettbewerbswidrigen Preisabsprachen, Aufteilungen von Märkten oder Kunden, Marktabsprachen oder Angebotsabsprachen zu beteiligen oder eine marktbeherrschende Stellung in unzulässiger Weise zu missbrauchen;
- geistige Eigentumsrechte anderer zu respektieren.

Umweltschutz

- den Umweltschutz hinsichtlich der gesetzlichen Normen und internationalen Standards zu beachten;
- Umweltbelastungen zu minimieren und den Umweltschutz kontinuierlich zu verbessern.

Achtung der wesentlichen Arbeitnehmerrechte

- die Chancengleichheit und Gleichbehandlung der Beschäftigten zu gewährleisten ungeachtet ihrer Hautfarbe, Rasse, Nationalität, sozialen Herkunft, etwaiger Behinderung, sexuellen Orientierung, politischen oder religiösen Überzeugung sowie ihres Geschlechts oder Alters;
- die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen zu respektieren;
- niemanden gegen seinen Willen zu beschäftigen oder zur Arbeit zu zwingen;
- eine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften nicht zu dulden, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung oder Diskriminierung;
- für angemessene Entlohnung zu sorgen und den gesetzlich festgelegten nationalen Mindestlohn zu gewährleisten;
- die im jeweiligen Staat gesetzlich festgelegte maximale Arbeitszeit einzuhalten;
- soweit rechtlich zulässig, die Vereinigungsfreiheit der Beschäftigten anzuerkennen und Mitglieder in Arbeitnehmerorganisationen oder Gewerkschaften weder zu bevorzugen noch zu benachteiligen.

Verbot von Kinderarbeit

- keine Personen zu beschäftigen, die nicht ein Mindestalter von 15 Jahren vorweisen können. Soweit nationale Gesetze leichte Arbeit von Kindern unter 15 Jahren zulassen, darf die Beschäftigung dieser Personen gleichwohl nicht gestattet werden, wenn dadurch das Kindeswohl infrage gestellt wird.

Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten

- Verantwortung für Gesundheit und Sicherheit gegenüber ihren Beschäftigten zu übernehmen;
- Risiken einzudämmen und für bestmögliche Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Berufskrankheiten zu sorgen;
- Trainings anzubieten und sicherzustellen, dass alle Beschäftigten beim Thema Arbeitssicherheit fachkundig sind.

Lieferkette

- die Einhaltung der Inhalte des Code of Conduct bei seinen Geschäftspartnern ggf. angemessen zu fördern;
- die Grundsätze der Nicht-Diskriminierung bei der Geschäftspartnerauswahl und beim Umgang mit den Geschäftspartnern einzuhalten.